

Ordnung der Böllerguppe Waldlust Riggau



§1. Allgemein

Die „Böllerguppe Waldlust Riggau“ ist eine Interessensgemeinschaft innerhalb der „Schützengesellschaft Waldlust Riggau 1953 e.V.“. Sie ist als Böllerguppe beim BSSB gemeldet.

Zielsetzung

Die Böllerguppe Waldlust Riggau will die Tradition des Böllerschießens aufrechterhalten und zur Verbreitung beitragen.

Begriffe

Im nachfolgenden Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

Da die Verfasser dieser Ordnung leider nicht in der Lage sind, einen genderkonformen Text zu formulieren, ist der Begriff „Mitglied“ als geschlechtsneutraler Ausdruck für aktive Mitglieder*innen zu sehen.

Böllerguppe: Böllerguppe Waldlust Riggau

Versammlung: Jahreshauptversammlung der Böllerguppenmitglieder

Schützengesellschaft: Schützengesellschaft Waldlust Riggau 1953 e. V.

Mitglied: aktiver Böllerschütze:in

Satzung: Satzung der Schützengesellschaft Waldlust Riggau 1953 e. V.

§2. Organisation

Böllerkommandant

Aufgaben

Der Böllerkommandant vertritt die Böllerguppe nach außen.

Er ist Teil des Gesellschaftsausschusses im Gesamtvorstand der Schützengesellschaft nach §11 der Satzung und vertritt die Böllerguppe bei den Vorstandssitzungen.

Interne Organisation

Innerhalb der Böllerguppe

- Koordiniert er die Termine der Böllerguppe
- Veranstaltungen
- Einladung zur Mitgliederversammlung

Wahl des Böllerkommandanten

Die Amtszeit des Böllerkommandanten orientiert sich an der Amtszeit der Vorstandschaft der Schützengesellschaft. Die Mitglieder wählen den Böllerkommandanten bei der letzten Versammlung der Böllerguppe vor der Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft, bei der die neue Vorstandschaft gewählt wird.

Nachdem nach §14 der Satzung die Gesellschaftsausschussmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, muss der Böllerkommandant in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Schießleiter

Die Böllerguppe hat keinen gewählten oder bestimmten Schießleiter. Vor jedem Schießen bestimmen die anwesenden Böllerschützen einen Schießleiter aus ihrer Mitte. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Schießens verantwortlich. Ist der Böllerkommandant nicht anwesend, vertritt der Schießleiter den Kommandanten.

§3. Mitgliedschaft

Aktives Mitglied

Mitglied der Böllerguppe kann nur sein, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Mitglied des Schützengesellschaft Riggau
2. Vollständige Kleidung nach Kleiderordnung
3. Vollständige Ausrüstung nach Ausrüstungsordnung
4. Gültige Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz

Aufnahme eines Mitgliedes

Der Wunsch in die Böllerguppe aufgenommen zu werden, muss dem Böllerkommandanten mitgeteilt werden. Hierzu genügt ein formloser Antrag.

Die Böllerguppe entscheidet dann über die Aufnahme in der darauffolgenden Versammlung. Der Antragsteller gilt dann als Anwärter, der gegenüber dem Kommandanten innerhalb eines Jahres nachweisen muss, dass er die Voraussetzungen als Mitglied der Böllerguppe erfüllt.

Voraussetzung für ein Bedürfnis zur Erlangung der Erlaubnis für Böllerpulver nach §27 Sprengstoffgesetz ist eine Mitgliedschaft in einer Böllerguppe und aktives Böllerschießen. Als aktives Böllerschießen gilt, wer innerhalb des 5jährigen Erlaubniszeitraums 5mal an einem Schießen teilnimmt. Ein Anwärter bekommt das Bedürfnis, wenn er ein gültiges Prüfungszeugnis für Böllerschießen nach §27 Sprengstoffgesetz vorlegen kann.

Erfüllt ein aktives Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, scheidet er aus der Böllerguppe aus.

Bei defekter oder verlorengegangener Ausrüstung hat der Böllerschütze diese so schnell wie möglich zu ersetzen.

Ehrenmitglied

Scheiden aktive Mitglieder aus dem aktiven Dienst der Böllerguppe aus, die sich besonders um das Böllerschießen bzw. um die Böllerguppe verdient gemacht haben, können diese zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden. Die Entscheidung fällt die Versammlung.

Böllerguppenförderer

Die Böllerguppe kann Förderer aufnehmen. Voraussetzung ist hier eine regelmäßige (mindestens jährlich) finanzielle Unterstützung der Böllerguppe. Als Förderer können auch Personen aufgenommen werden, die die Böllerguppe anderweitig unterstützen. Die Aufnahme obliegt der Versammlung.

Passive Mitglieder

Die Böllerguppe hat keine (!) passiven Mitglieder!

§4. Kleiderordnung

Zur Versammlung und zu den offiziellen Anlässen trägt der Böllerschütze folgende Kleidung

Tracht mit Lederhose

Diese besteht aus:

1. Trachtenlederhose
kurz, Kniebund und wenn's unbedingt sein muss lang
2. Träger mit Schild der Böllerguppe
3. Trachtenhemd weiß (farbige Applikationen sind möglich)
4. Helle Trachtenstrümpfe
5. Haferlschuhe
6. Bei Bedarf Trachtenjanker (strick oder Loden)
7. Bei Bedarf Trachtenweste
8. Trachtenhut mit Bartschmuck

Oder

Tracht mit Dirndl

§5. Ausrüstungsordnung

Böllerggeräte

Bei der Böllerguppe sind folgende Böllerggeräte zugelassen

1. Hand oder Schaftbölller
Da nicht bei jedem Schießen ein Standbölller oder eine Böllerkanone eingesetzt werden kann, ist das bevorzugte Böllerggerät ein Hand- oder Schaftbölller. Die Optik dieser Bölller sollte dem traditionellen Erscheinungsbild der Böllerguppe angepasst sein.
2. Standbölller sind zugelassen und können nach Absprache bei passenden Veranstaltungen eingesetzt werden. Dies muss vor dem Schießen mit dem Böllerkommandanten bzw. mit dem Schießleiter abgesprochen werden.
3. Böllerkanone
Hier gilt die gleiche Regelung wie bei den Standböllern.
Auch hier gilt, dass die Kanone zu dem traditionellen Erscheinungsbild der Böllerguppe passen muss. Eine moderne Kanone (z.B. Lafette mit Gummirädern) kann nur in Ausnahmefällen verwendet werden. (z.B. auf Böllertreffen)

Alle verwendeten Böllerggeräte müssen über einen gültigen Beschuss verfügen!

Sonstige Ausrüstung

Die weitere Ausrüstung, die zum Böllerschießen benötigt wird (Pulverröhrchen, Ladehammer, Ladestock, ...), ist in einer passenden Tasche bzw. Schießkiste unterzubringen. Diese sollte zum traditionellen Erscheinungsbild der Böllerguppe passen.

§6. Versammlung

Jedes Jahr am Karfreitag findet die Jahreshauptversammlung der Böllerguppe statt.

Der Böllerkommandant erinnert die Mitglieder über den üblichen Kommunikationsweg.

§7. Böllerkasse

Die Böllerguppe führt eine eigene Böllerkasse.

Einnahmen und Spenden, z.B. aus Böllern bei Geburtstagen, usw. werden in der Kasse verwaltet. Die Einnahmen sollen den Mitgliedern zugutekommen.

Bei Auflösung der Böllerguppe, geht das Guthaben an die Schützengesellschaft Riggau über.

§8. Datenschutz

Für die Böllerguppe gilt die Datenschutzbestimmung der Schützengesellschaft.

Zur Orientierung zu Themen, die in dieser Ordnung nicht genannt wurden, kann die Böllerrordnung des BSSB herangezogen werden. Ansonsten gilt der gesunde Menschenverstand!!!

Als Grundsatz gilt:

Böllerschießen ist ein altes Brauchtum und keine Schießveranstaltung mit Faschingscharakter.

